

## Thema: Herstellungskosten

### **Was sind Herstellungskosten?**

Herstellungskosten sind (gemäß §255 (2) Satz 1 HGB) die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

### **Differenzieren Sie zwischen Einzelkosten und Gemeinkosten.**

# Einzelkosten (Direkte Kosten) lassen sich direkt den einzelnen betrieblichen Leistungen zurechnen (z.B. Bremsen für ein Auto).

# Gemeinkosten (Indirekte Kosten) sind nicht unmittelbar, sondern nur indirekt den einzelnen Kostenträgern zurechenbar (z.B. Energiekosten).

### **Nennen Sie mindestens zwei Kostenkomponenten, die handelsrechtlich und steuerrechtlich zu den Herstellungskosten zählen.**

- # Materialeinzelkosten (z.B. Lenker für ein Fahrrad)
- # Fertigungseinzelkosten (z.B. Gehalt für einen Einkaufsleiter)
- # Sondereinzelkosten der Fertigung (z.B. Lizenzgebühren)

### **Nennen Sie mindestens vier Kostenkomponenten, die handelsrechtlich und steuerrechtlich einem Wahlrecht unterliegen.**

- # Materialgemeinkosten (z.B. Kosten für Hilfsmaterial)
- # Fertigungsgemeinkosten (z.B. Hilfslöhne)
- # Wertverzehr des Anlagevermögens, wenn durch Fertigung veranlasst
- # Kosten der allgemeinen Verwaltung
- # Aufwendungen für soziale Einrichtungen
- # Aufwendungen für freiwillige Altersversorgung
- # Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird

### **Nennen Sie zwei Kostenkomponenten, die handelsrechtlich und steuerrechtlich nicht zu den Herstellungskosten zählen.**

(1) Vertriebskosten, (2) Forschungskosten (z.B. Machbarkeitsstudie)

### **Beurteilen Sie, inwiefern Entwicklungskosten handelsrechtlich und steuerrechtlich zu den Herstellungskosten zählen.**

- # Handelsrecht: Entwicklungskosten ---> Wahlrecht
- # Steuerrecht: Entwicklungskosten ---> Verbot